

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund § 24 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 12 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit Folgendes verfügt:

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der **Amerikanischen Faulbrut bei Bienen** im Stadtteil Cracau war mit Verfügung vom 27. Juni 2014 um den betroffenen Bienenbestand ein Sperrbezirk festgelegt worden.

Nach Abschluss aller Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Bienenseuchenverordnung werden alle für das oben genannte Territorium verfügbaren Schutzmaßnahmen aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 12 Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) sind angeordnete Schutzmaßnahmen bezüglich Amerikanischer Faulbrut der Bienen aufzuheben, wenn die Seuche erloschen ist.

Nach Abschluss der Sanierung des befallenen Bienenbestandes und der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg, 07. Oktober 2014

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister